

Ein frühes Beispiel für einen durchaus funktionalen Prozess der Innendifferenzierung von Wissenschaften ist die für die Zukunft des 'lateinischen' Europa wegweisende Scheidung von Theologie und Kirchenrecht²¹. Schon Jahrzehnte, bevor es juristische und theologische Fakultäten gab, war sie vollzogen. Noch für das Zeitalter Gratians und des Petrus Lombardus, also etwa für die Mitte des 12. Jahrhunderts, wäre diese Unterscheidung kaum zu treffen²². Ein halbes Jahrhundert später ist die Scheidung von Theologie und Kanonistik, stark befördert durch den Bedeutungsaufschwung der Dekretale und ihrer kanonistischen Bearbeitung²³, klar vollzogen, und abermals einige Zeit später können scholastische Gelehrte die Frage aufwerfen, ob es wohl besser sei, einen Theologen oder einen Juristen zum Papst zu wählen²⁴.

der Fakultäten. Vom Nutzen der Wissenschaft zwischen Mittelalter und Moderne, Jb. für Universitätsgeschichte 4 (2001) S. 177-194; Lynn THORNDIKE, *Science and Thought in the Fifteenth Century* (1929) S. 24-58, 261-264; Daniel HOBBS, *Authorship and Publicity before Print. Jean Gerson and the Transformation of Late Medieval Learning* (2009) v. a. S. 128-151: Jean Gerson sieht sich in Konkurrenz zu Juristen und Medizinern und erarbeitet daher eine neue Art von theologischem Traktat, das mit den Rechts- bzw. medizinischen Gutachten als den Erfolgs-Genres der konkurrierenden Wissenschaften, mithalten kann.

21) Damit nehme ich Bezug auf Max Webers These, im okzidentalen Europa sei es im Unterschied zu sämtlichen anderen Kulturen nicht zu „theokratischen Mischbildungen“ zwischen Gotteswissenschaft und Recht gekommen; die römische Kirche habe „in ungleich stärkerem Maße als irgendeine andere religiöse Gemeinschaft [...] den Weg der Rechtsschöpfung durch rationale Satzung beschritten“ und sei dadurch „für das profane Recht geradezu einer der Führer auf dem Wege zur Rationalität“ geworden: Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl., besorgt von Johannes WINCKELMANN (1980) S. 480.

22) Auf die Verwandtschaft der Schriften Gratians und des Petrus Lombardus, was die Verwendung von Väterzitaten und Synodalbeschlüssen anbelangt, verweist Volker LEPPIN, *Theologie im Mittelalter (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen 11, 2007)* S. 95. Die Dekretsumme des Huguccio hat man noch als „ein Gemisch theologischer und juristischer Darstellung“ bezeichnet, so Johann Friedrich VON SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts 1: Von Gratian bis auf Papst Gregor IX.* (1875) S. 165. Anders Francesco CALASSO, *Medio evo del diritto 1* (1954) S. 394, für den die Trennung von Theologie und Recht schon mit Gratian vollzogen ist – dies allerdings aufgrund fragwürdiger Annahmen.

23) Frank REXROTH, *Kodifizieren und Auslegen. Symbolische Grenzziehungen zwischen päpstlich-gesetzgeberischer und gelehrter Praxis im späteren Mittelalter (1209/10 – 1317)*, FmSt 41 (2007, ersch. 2009) S. 395-414. Zur im 12. Jahrhundert neu gewonnenen Denkform vom positiven Recht, die diesem Prozess zugrunde liegt, Sten GAGNÉ, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung* (1960).

24) Entsprechende Quaestionen kennt man von Gottfried von Fontaines, Augustinus Triumphus von Ancona und Franciscus Carracioli. Martin GRABMANN, *Die Erörterung der Frage, ob die Kirche besser durch einen guten Juristen oder durch*